

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Bernd Grimmer und Dr. Rainer Balzer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Abgabe verschuldensunabhängiger Haftungsgarantien

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ab wann wurden für Ausstellungen ausgeliehene Kunstgegenstände nicht mehr versichert?
2. Wie hoch waren die Gesamtsummen der Abgaben verschuldensunabhängiger Haftungsgarantien ab diesem Zeitpunkt jährlich?
3. Wie hoch war nach ihrer Kenntnis der Wert aller abhandengekommener Kunstgegenstände aus Museen in Deutschland jährlich ab dem Jahr 2000?
4. Wie hoch war der Wert aller abhandengekommener Kunstgegenstände aus Museen in Baden-Württemberg jährlich ab dem Jahr 2000?

16.7.2021

Dr. Grimmer, Dr. Balzer AfD

Begründung

Die Werte der Abgaben verschuldensunabhängiger Haftungsgarantien erscheinen den Fragestellern nicht gering. Im Falle eines Schadens kommen sehr hohe Zahlungen auf den Steuerzahler zu, insbesondere, wenn es nicht nur eines sondern möglicherweise sogar mehrere Objekte betrifft. Auch der ideelle Verlust eines solchen Kunstobjekts sollte nicht vernachlässigt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. August 2021 Nr. 52-7961.46/46/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ab wann wurden für Ausstellungen ausgeliehene Kunstgegenstände nicht mehr versichert?

Der Selbstversicherungsgrundsatz der öffentlichen Hand gilt seit jeher (vgl. Inkrafttreten LHO in Baden-Württemberg am 19. Oktober 1971) und ergibt sich aus den §§ 7 und 34 LHO (Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Danach versichert das Land seine Risiken an Personen, Sachen und Vermögen grundsätzlich nicht oder nur, wenn eine Versicherung gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im Leihverkehr kann in Ausnahmefällen der Abschluss einer Versicherung in Betracht kommen, wenn der Leihgeber die Staatshaftung nicht akzeptiert. Im Staatshaushaltsgesetz (StHG) 2010/2011 ist erstmals eine Regelung aufgenommen worden, wonach das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber den Leihgebern für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen eine Haftungsgarantie zu übernehmen. Diese Regelung geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg zurück, der den Abschluss von Versicherungen im Leihverkehr vermeiden will. Nach § 5 Abs. 4 StHG 2020/2021 ist eine Haftung des Landes ausgeschlossen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Nach § 5 Abs. 4 StHG 2020/2021 ist bei einem Versicherungswert von über 5 Mio. Euro pro Leihgabe die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags erforderlich.

2. Wie hoch waren die Gesamtsummen der Abgaben verschuldensunabhängiger Haftungsgarantien ab diesem Zeitpunkt jährlich?

Aus zeitlichen Gründen wird auf eine Erhebung der Zahlen ab 2010/2011 verzichtet. In den Jahren 2016 bis 2020 wurden Haftungsgarantien in folgender Höhe abgegeben:

2016	3.240,5 Mio. Euro
2017	76,3 Mio. Euro
2018	174,8 Mio. Euro
2019	735,1 Mio. Euro
2020	298,0 Mio. Euro

Anzumerken ist, dass im Jahr 2016 an den Landesmuseen einige bedeutende Sonderausstellungen mit Leihgaben mit sehr hohen Versicherungswerten (z. B. Staatsgalerie Stuttgart: „Francis Bacon“) stattgefunden haben.

3. Wie hoch war nach ihrer Kenntnis der Wert aller abhandengekommener Kunstgegenstände aus Museen in Deutschland jährlich ab dem Jahr 2000?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat keine Übersicht dazu. Es hat lediglich Kenntnis von Diebstählen in den Landesmuseen in Baden-Württemberg einschließlich des ZKM | Zentrum für Kunst und Medien in Karlsruhe.

4. Wie hoch war der Wert aller abhandengekommener Kunstgegenstände aus Museen in Baden-Württemberg jährlich ab dem Jahr 2000?

Der Wert der seit dem Jahr 2000 abhandengekommenen Kunstgegenstände aus den Landesmuseen in Baden-Württemberg einschließlich des ZKM | Zentrum für Kunst und Medien in Karlsruhe belief sich auf rund 1,75 Mio. Euro, worunter sich zwei Kunstwerke mit einem Wert von 1,2 Mio. Euro bzw. 0,5 Mio. Euro befinden.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor